

Amtsbl. Oldb. Nr. 30 v. 26. 7. 1974

**Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Lemwerder
(Gebiet Lemwerder-Edenbüttel)**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 29. März 1974 den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lemwerder (Neufassung) gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg mit Verfügung vom 9. 7. 1974 — Geschäftszeichen: 214-21102-3612/1 — aufsichtsbekundlich genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Ich genehmige den Bebauungsplan Nr. 1 (Neufassung) der Gemeinde Lemwerder vom 29. 3. 1974 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341).

**Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage
Britz**

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 5. August 1974 im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, 2874 Lemwerder, Stedinger Straße, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (z. Zt. montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr; donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr) auf Dauer öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes ein.

Lemwerder, den 16. Juli 1974

Gemeinde Lemwerder

Heinze

Gemeindedirektor

**1. Änderung der Neufassung
des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Lemwerder
vom 12. März 1981**

Die Bez.-Reg. Weser-Ems hat unter Gesch.-Z.: 309.7-21102-61006/1. A. nachstehende Genehmigung am 13. April 1981 erteilt:

„Gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BBauG wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 12. 3. 1981 als Satzung beschlossene Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 genehmigt.

Oldenburg, den 13. April 1981

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Giebe

Der Änderungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Stedinger Straße (L 85), im Norden durch die Vollersstraße und durch den Fußweg von der Vollersstraße zur Stedinger Straße,

im Osten von der rückwärtigen Grundstücksgrenze der westlichen Bebauung der Schillerstraße und im Süden von der rückwärtigen Grundstücksgrenze der nördlichen Bebauung des Johannesweges.

Der aufgeführte Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieser Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12 (Bauamt), 2874 Lemwerder, Stedinger Straße 51, unbefristet zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 27. April 1981

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Könneke
Gemeindeamtsrat